



## **Kleine Anfrage**

**Heidemarie Scheuch-Paschkewitz (DIE LINKE) vom 07.03.2022**

**Vorderheide II – Anerkennung von Streuobstwiesen als Vogelschutzgebiet**

## **und Antwort**

**Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

### **Vorbemerkung Fragestellerin:**

Mit seinem Urteil vom 16. Dezember 2021 hat der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Kassel die Bebauungspläne für das Gebiet „Vorderheide II“ in Hofheim am Taunus gestoppt und damit einem Antrag des BUND Hessen stattgegeben (Aktenzeichen 3 C 1465/16.N und 3 C 2327/16.N). In seiner Begründung verweist der VGH unter anderem auf die Existenz eines faktischen Vogelschutzgebietes, welches von Seiten des Landes hätte gemeldet werden müssen.

### **Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:**

Die beklagte Stadt Hofheim hat Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt. Das Urteil ist damit nicht rechtskräftig. Das Land ist bisher nicht am Verfahren beteiligt worden. In den Urteilsgründen hat der VGH zutreffend darauf verwiesen, dass den Mitgliedstaaten bei der Auswahl der Vogelschutzgebiete ein fachbehördlicher Beurteilungsspielraum zusteht. Nach der Kompetenzverteilung in Deutschland wird die Auswahl vom Land ausgeübt. Die Nichtmeldung eines Gebiets ist nicht zu beanstanden, wenn sie fachwissenschaftlich vertretbar ist (BVerwG, Urteil vom 27.03.2012 – 4 CN 3/13 –, juris Rdnr. 23 mit weiteren Nachweisen).

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Änderungen für die Ausweisung von Schutzgebieten ergeben sich für die Landesregierung aus dem Urteil des VGH Kassels vom 16.12.2021?

Vor Rechtskraft der Entscheidung ist hierzu keine Aussage möglich.

Frage 2. Warum wurde die Vorderheide II bisher nicht als Vogelschutzgebiet ausgewiesen, auch wenn es diesen Status laut des VGH erfüllt?

Vor Rechtskraft der Entscheidung ist hierzu keine Aussage möglich.

Frage 3. Wie viele weitere faktische Vogelschutzgebiete in Hessen harren der tatsächlichen Anerkennung? Angaben bitte unter Nennung der Flächenbezeichnung und ihrer jeweiligen möglichen Größe als Schutzgebiet.

Der Landesregierung liegen keine begründeten Erkenntnisse zu faktischen Vogelschutzgebieten vor.

Frage 4. Bis wann wird die Landesregierung das Gebiet Vorderheide II auch offiziell als Vogelschutzgebiet nach der EU-Vogelschutzrichtlinie im Rahmen von Natura 2000 ausweisen?

Vor Rechtskraft der Entscheidung ist hierzu keine Aussage möglich.

Frage 5. Bis wann sollen die unter 3. genannten Gebiete offiziell als Vogelschutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie im Rahmen von Natura 2000 ausgewiesen werden?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird hierzu verwiesen.

Wiesbaden, 3. April 2022

**Priska Hinz**